

b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder zum Fotografieren aufläßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Sporttauben sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 61.

**Anordnung vom 29. Dezember 1972  
über die Ausführung von Projektierungs-  
und Konstruktionsleistungen sowie  
damit im Zusammenhang stehende  
Leistungen durch Genossenschaften,  
private Handwerksbetriebe  
sowie private Ingenieure und Architekten**  
(GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46)

— Auszug —

#### §13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 2; 4, 8, 9 und 10 dieser Anordnung Leistungen vergibt, übernimmt oder ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreis- bzw. Bezirksbaudirektor oder Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von

Ordnungsstrafen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

1973

#### 62.

**Fünfte Durchführungsverordnung  
vom 17. Januar 1973  
zum Landeskulturgesetz  
— Reinhaltung der Luft —  
(GBl. I Nr. 18 S. 157)**  
— Auszug —

#### §21

#### Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 10 oder § 14 erteilten Auflagen zuwiderhandelt oder diese nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann mit Verweis, Ordnungsgeld bis zu 10 M oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke oder Kreise bzw. der örtlich zuständigen Verkehrs-Hygieneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).